



Satzung

des Gehörlosen-Ortsbund- und Sportvereins Herborn e.V.
eine Selbsthilfegruppe der Gehörlosen im Lahn-Dill-Kreis
Ortsbund - Seniorenclub - Freizeitgruppe - Familiengruppe - Sportverein

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform:

1. Name: Gehörlosen-Ortsbund- und Sportverein Herborn e. V.
2. Sitz: Sitz des Vereins ist Herborn.
3. Rechtsform: Die Selbsthilfegruppe ist als Ortsbund der Gehörlosen Herborn in das Vereinsregister Wetzlar eingetragen (VR 3455)

Der Ortsbund Herborn verfolgt als Selbsthilfegruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 2 Zweck und Ziel des Ortsbundes und Sportvereins :

Zweck und Ziel des Ortsbundes ist die allgemeine Förderung des Wohles der Mitglieder, insbesondere durch:

1. Rat und Hilfe für alle Hör- und Sprachgeschädigten in allen Lebenslagen.
2. Rat und Hilfe bei der Beschaffung von Hilfsmitteln für Hörgeschädigt.
3. Belehrende und unterhaltende Vorträge und Veranstaltungen.
4. Alle Maßnahmen, die zur Rehabilitation Gehörloser dienen.
5. Pflege der Kultur.
6. Die Ausübung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Gehörlosensport jeglicher Art).
7. Seniorenbetreuung.
8. Familienbetreuung.
9. Freizeitgestaltung.
10. Öffentlichkeitsarbeit.

Der Gehörlosen-Ortsbund und Sportverein Herborn e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Festlegung der Umgangssprache in allen Gremien des Vereines in Deutsche Gebärdensprache (DGS)

§ 3 Mitgliedschaft:

Der Ortsbund besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Hör- und Sprachgeschädigter sowie Angehöriger (Eltern, Ehegatte, usw.) werden.

Außerordentliche Mitglieder können Gemeinden, Vereine und Verbände sowie sonstige Körperschaften werden.

Förderndes Mitglied kann jeder Freund und Gönner werden.

Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen.

Jedes Sportmitglied kann beim Landessportbund Hessen und im Hessischen Gehörlosen Sportverband e. V. sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Ortsbundes/Vereins teilzunehmen und die Einrichtung zu nutzen.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung, ebenso zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB können die Mitglieder des Vorstandes (§ 8 der Satzung) für ihre Vorstandstätigkeit eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Voraussetzung hierfür ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung (oder eines anderen Vereinsorgans), der auch Höhe und Fälligkeit der Vergütung regelt.

Einen entsprechenden Beschluss kann der Vorstand zu Gunsten von Vereinsmitgliedern fassen, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind.

Mitglieder, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen und Leistungen (§ 670 BGB). Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung. Bei der Festlegung von Aufwandsentschädigungen haben die entscheidenden Gremien insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins jedoch ausdrücklich zu berücksichtigen.

§ 5 Austritt und Ausschluss:

1. Der Austritt aus dem Ortsbund/Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
2. Der Austritt muss schriftlich und mindestens drei Monate vorher zum Jahresende erfolgen. Er wird nur wirksam wenn Beitrags- und sonstige Verpflichtungen erfüllt sind.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, insbesondere bei Satzungsverstoß, welcher Zweck und Ziel des Ortsbundes grob widerspricht.
4. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Ortsbundes/Vereins.

§ 6 Leitung des Ortsbundes:

Der Ortsbund wird geleitet durch

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsbundes/Vereins und muss alljährlich, mindestens einmal einberufen werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 18 Tage vorher erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind in schriftlicher Form zu stellen und müssen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet (außer bei Wahlen).
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlußfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, falls es die Satzung nicht anders vorsieht.
5. Satzungsänderungen bedürfen Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen des Vorstandes oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder muss innerhalb von drei Montagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Über den Verlauf und die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand durchgeführt, welcher von der Mitgliederversammlung ernannt wird. Der Wahlvorstand hat wie jedes Mitglied Stimmrecht, darf aber selbst in kein Amt gewählt werden.
8. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, welche mindestens auf ein Mitgliedsjahr zurückblicken können.
9. Für die Durchführung der Versammlung gilt die parlamentarische Geschäftsordnung.
10. Der Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) Begrüßung und Feststellung der anwesenden Mitglieder.
 - b) Verlesen des Protokolls und des Jahresberichtes.
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - d) Berichte der Abteilungsbeauftragten.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Neuwahl des Vorstandes.
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - h) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr.
 - i) Satzungsänderungen.

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem/der

1. Vorsitzenden
 2. Vizevorsitzenden für Vorsitzenden
 3. Vizevorsitzenden für Finanzen
 4. Vizevorsitzenden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 5. Beisitzer/in
- a) Der/die 1. Vorsitzende/r sowie der/die Vizevorsitzende/r für Vorsitzende/r und der/die Vizevorsitzende/r für Finanzen (im Verhinderungsfall von einem der beiden Vorsitzenden/r und der/die Vizevorsitzende/r für Finanzen tritt der/die Vizevorsitzende/r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein) sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein eigener Wahlgang erforderlich. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes ist vier Jahre. Die Wahl ist grundsätzlich öffentlich und mit Stimmzettel durchzuführen. Zur Vereinfachung kann durch Aklamation (Handaufhebung) gewählt werden. Hierzu bedarf es aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
 - c) Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten, Fachbeirat und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
 - d) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen
 - e) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - f) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung, den Ordnungen

und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

- g) Nur gebärdensprachkompetente Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Mindestens 51% der Vorstandsmitglieder müssen hörbehindert sein. Bei den Vorsitzenden und Vizevorsitzenden für Vorsitzenden können nur Hörbehinderte tätig sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes:

1. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Ortsbundes/Sportvereins, einschließlich aller Abteilungen.
2. Die Arbeit des Vorstandes beginnt mit der Einberufung einer ordentlichen Vorstandssitzung, welche vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, geleitet wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Ortsbundes/Sportvereins einschließlich aller Abteilungen;
 - b) die gesamte Geschäftsführung des Ortsbundes/Sportvereins einschließlich aller Abteilungen;
 - c) Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und weiteren Versammlungen und Veranstaltungen;
 - d) Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Vertretung des Ortsbundes/Sportvereins einschließlich aller Abteilungen nach außen, insbesondere gegenüber Behörden, Ämtern und Sportverbänden einschließlich aller Abteilungen;
 - f) Kontaktpflege mit anderen Verbänden gleicher Art und Behindertensportgruppen;
 - g) Bestimmung der Abteilungsbeauftragten.

§ 10 Ausschüsse:

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen, um die Arbeit des Vorstandes zu erleichtern.

§ 11 Auflösung:

Die Auflösung des Ortsbundes und Selbsthilfegruppe kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Solange noch sechs Mitglieder und mehr bereit sind, den Ortsbund fortzusetzen, kann keine Auflösung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder e.V., zurzeit geschäftsansässig Bächelsgrasse 4a, 65520 Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Herborn 04.06.2018